

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen **monatlich 900 Mark**. Bei direkter Bestellung bei der Post **monatlich 2000 Mark**. Unter Streifenband für Inlandspost **monatlich 1100 Mark**. Für das Ausland unter Streifenband Jahresbezugspreis nach Anfrage.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

Fernsprecher: Amt Zentrum 12761 und 62.

Preise der Anzeigen

Multiplikator 1400 auf nachstehende Preise: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen **0,16 Mark**, für Stellen-Angebote und Gesuche **0,10 Mark**. Die ganze Seite wird mit **150.- Mark** berechnet.

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVII. Jahrgang

Berlin, 3. Februar 1923

Nummer 5

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten; Nachdruck verboten

Nichtabholung bei Kauf mit Anzahlung

Von Dr. jur. Roeder, Berlin

Die Entwertung unserer Mark hat dem Geschäftsleben eine Unmasse Valutahamsterer eingebracht, die augenblicklich gegen die Geschäftsleute ihre Forderungen geltend machen. Diese Valutahamsterer sind solche Leute, die mit scharfer Spürnase vorausahnten, daß in allernächster Zeit eine starke Entwertung unserer Mark eintreten würde. Deshalb gingen sie schleunigst zu den Geschäftsleuten, um dort zu kaufen, was sie nur irgendwie für die nächste Zeit gebrauchen konnten. Vielfach trugen die Geschäftsleute an dieser Erscheinung aber selbst die Schuld, daß auf diese Weise bei ihnen ein Ausverkauf stattfand, denn es wurde den Käufern ja gerade genug in die Ohren geflütet: „Kaufen Sie, es ist jetzt die günstigste Zeit; die Ware wird täglich teurer; decken Sie sich rechtzeitig ein.“ Jetzt haben sie den Segen davon. Denn unter diesen Vorsichtseinkäufern befinden sich recht viele, die den Kaufgegenstand nicht voll bezahlten, sondern nur eine Anzahlung darauf machten, mit dem Bemerkten, daß die Ware abgeholt werden würde.

Sofern zwischen Verkäufer und Käufer über einen solchen Kauf keine besondere Abmachung stattfand, etwa dahingehend: „Erfolgt innerhalb fünf Tagen die Abholung des verkauften Gegenstandes nicht, so ist der Kauf aufgehoben“, so ist der Geschäftsmann jetzt vor eine recht eigentümliche Situation gestellt worden. In der Regel spielt sich nach geraumer Zeit in dem Geschäftsraum des Verkäufers nun die folgende Szene ab: Der Käufer, der recht lange nichts von sich hören ließ, erscheint plötzlich vor dem erstaunten Geschäftsherrn und legt ihm die von ihm ausgestellte Rechnung nebst Quittung über die Anzahlung vor. Unter Erlegung des Restkaufgeldes fordert der Käufer die Aushändigung des gekauften Gegenstandes. Darauf antwortet der Verkäufer: „Ja, für die 3000 M können Sie heute die Sache nicht mehr haben; der Gegenstand kostet jetzt 28 000 M.“ Der Käufer weist entrüstet die Mehrforderung zurück; er besteht wie der Kaufmann von Venedig auf seinen Schein;

was verkauft sei, sei verkauft, folglich müsse der Gegenstand herausgegeben werden. Und wenn der Verkäufer ganz energisch abwinkt, verläßt der Käufer mit der Drohung das Geschäftslokal: „Das weitere wird sich vor Gericht finden.“ Einige Tage darauf erhält der Geschäftsmann von dem Anwalt des Käufers einen eingeschriebenen Brief, der dem Verkäufer unter Bezugnahme auf verschiedene Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches plausibel macht, daß er unbedingt den eingegangenen Vertrag erfüllen müsse, also verpflichtet sei, zum vereinbarten Betrage den Gegenstand herauszugeben; falls die Abgabe nicht innerhalb acht Tagen erfolge, sei die Klage zu gewärtigen.

Welche Rechtsbehelfe stehen dem Verkäufer zur Seite? Das Gesetz schweigt sich darüber aus. Es hat nicht mit dem Umstande gerechnet, daß einmal durch unsere kranke Mark mit Waren oder zu leistender Arbeit auf Kosten des Geschäftsmannes spekuliert werden könnte. Und die Rechtsprechung steht auf dem Standpunkt, daß der Verkäufer „erfüllen“ muß. Nur in gewissen Fällen, wo ein langfristiger Vertrag vorliegt, dessen Erfüllung den gänzlichen Ruin des Lieferers herbeiführen würde, ist der Rücktritt des Schuldners zugelassen (RGZ 99, 252). Auch die später erfolgten Entscheidungen des Reichsgerichts sind auf diese Tonart gestimmt. Neuerdings hat aber das Reichsgericht (Urteil vom 29. Nov. 1921, vergl. „Verkehrsrechtliche Rundschau“ Bd. II, Heft 13) ein Erkenntnis erlassen, dessen Ausführungen für unseren Fall mir anwendbar erscheinen. Es heißt dort:

„Beim synallagmatischen Verträge (Vertrag auf Gegenseitigkeit, Schriftl.) ist davon auszugehen, daß die Parteien damit einen redlichen Umsatzvertragschließen wollten, indem jeder Teil bereit ist, dem anderen eine Leistung zu gewähren, in welcher dieser den vollen Gegenwert für seine Leistung erblickt. Richtig ist, daß im allgemeinen hierbei ein jeder für sich sorgen muß und dem anderen seine Sorge überlassen muß, und daß der Vertrag